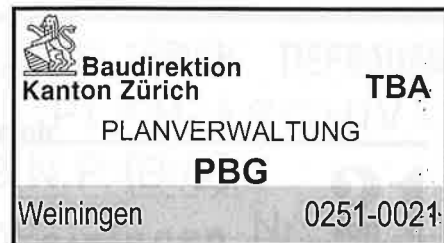


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 18. August 1960**



3461. Baulinien (Genehmigung). Mit Eingabe vom 1. März 1960 ersuchte der Gemeinderat Weiningen um Genehmigung seines Beschlusses vom 11. Januar 1960 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Niederholzstrasse (nach der Strasseneinteilung auf 1. Januar 1958 mit Dietikonerstrasse bezeichnet) I. Kl. Nr. 4 (im Teilstück vom Restaurant Limmatbrücke bis zum Brunnenrain) und an der Friedhofstrasse III. Kl. (im Teilstück von der Regensdorferstrasse I. Kl. Nr. 3 bis zur Abzweigung der Haslernstrasse III. Kl.), Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 20. Februar 1960 wurden gegen den am 26. Januar 1960 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern angezeigten Beschluss keine Rekurse erhoben.

Die Dietikonerstrasse I. Kl. Nr. 4 stellt die Verbindung zwischen der Ueberlandstrasse Zürich—Baden (Hauptverkehrsstrasse C) und der Zürcher- bzw. Badenerstrasse I. Kl. Nr. 2 her. Die festgesetzten Baulinien der Dietikonerstrasse schliessen im Westen an diejenigen der Ueberlandstrasse (Regierungsratsbeschluss vom 8. Februar 1929) und der Fahrweidstrasse I. Kl. Nr. 5 (Regierungsratsbeschluss vom 1. Dezember 1927) an. Es stellt sich die Frage, ob sie sich im Osten nicht zweckmässigerweise an ein weiteres Teilstück oder an die ganze Länge der Dietikonerstrasse bis zu deren Einnündung in die Zürcher- bzw. Badenerstrasse hätten erstrecken sollen, wo ein kurzes Teilstück Baulinien aufweist (Regierungsratsbeschluss Nr. 1344 vom 18. April 1957). Weder aus dem erläuternden Bericht noch sonst ist ersichtlich, weshalb sich die Festsetzung der Baulinien an dieser Strasse nur auf das Teilstück vom Restaurant Limmatbrücke bis zum Brunnenrain beschränkt. Der Gemeinderat Weiningen ist daher unter Hinweis auf die §§ 9 und 17 a des Baugesetzes einzuladen, diese Frage zu prüfen und gegebenenfalls für einen weiteren Teil oder die ganze übrige Strecke der Dietikonerstrasse ebenfalls Baulinien festzusetzen. Im übrigen ist angesichts der Bedeutung dieser Strasse der vorgesehene Baulinienabstand von 24 m gerade noch genügend.

Die Friedhofstrasse III. Kl. schliesst an die Regensdorferstrasse I. Kl. Nr. 3 und Bachstrasse III. Kl. an und verläuft in nordwestlicher Richtung. Sie weist an einem kurzen Teilstück mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1630 vom 19. Juni 1952 genehmigte Baulinienabstände von 15,5 m auf, die heute nicht mehr genügen. Dementsprechend sind nun auf der ganzen Ausbaustrecke bis zur Haslernstrasse Baulinien mit Abstand von 20 m festgesetzt worden, deren Genehmigung nichts entgegensteht.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Weiningen vom 11. Januar 1960 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Dietikonerstrasse I. Kl. Nr. 4 im Teilstück vom Restaurant Limmatbrücke bis zum Brunnenrain und der Friedhofstrasse III. Kl. im Teilstück von der Regensdorferstrasse I. Kl. Nr. 3

bis zur Abzweigung der Haslernstrasse III. Kl., wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Weiningen wird eingeladen, im Sinne der Erwägungen die Frage zu prüfen, ob im östlichen Teil der Dietikonerstrasse nicht ebenfalls Baulinien festzusetzen sind.

III. Der Gemeinderat Weiningen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Weiningen unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 18. August 1960.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler